

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchen-Allgemeinverfügung Nr. 1/2022 zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) bei Rindern

Auf der Grundlage des Artikels 46 Absatz 1 Satz 2 a) der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 20 und 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 – in der aktuellen Fassung –

wird folgende Tierseuchen-Allgemeinverfügung erlassen:

I. Geltungsbereich

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung richtet sich an **alle Halter von Rindern im Oberbergischen Kreis**.

II. Entscheidung

Ab dem 01.02.2022 gilt für die vorgenannten Tierhalter **ein Impfverbot** bei Rindern gegen das BVD-Virus.

III. Sofortige Vollziehung

Ich ordne hiermit die sofortige Vollziehung von Anordnungspunkt II an.

IV. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Oberbergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach sowie auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises www.obk.de eingesehen werden.

Begründung:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren.

Die Übertragung des Virus erfolgt über verschiedene Körpersekrete oder als Infektion während der Trächtigkeit von der Mutter auf das Kalb.

Die Infektionen können zu Durchfällen, Atemwegserkrankungen und Leistungsabfall führen. Bei der Infektion trächtiger Rinder kann es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt zur Entstehung von persistent mit dem BVD-Virus infizierten Kälbern (PI-Kälber) kommen. PI-Kälber spielen als dauerhafte Virusausscheider für die Aufrechterhaltung von Infektketten in Beständen eine zentrale Rolle. Durch die Impfung des tragenden Muttertieres kann die Infektion der Kälber verhindert werden.

Daneben können durch die Impfung auch klinische Krankheitssymptome und Leistungsverluste bei Milchkühen verhindert werden.

Der wirtschaftliche Schaden durch BVD-Erkrankungen in den Rinderbeständen ist immens. Die BVD wird deshalb seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren und deren Entfernung aus den Beständen. Das letzte PI-Tier wurde im Oberbergischen Kreis im Jahr 2013 festgestellt. Da aber nicht von einer vollständigen Ausmerzung des BVD-Virus ausgegangen werden konnte, wurden einige Rinderbestände weiterhin unter Impfschutz gestellt. Im Jahr 2021 wurden im Oberbergischen Kreis noch 1980 Rinder in 13 Betrieben geimpft. BVD-Ausbrüche sind seit Jahren nicht mehr zur amtlichen Kenntnis gelangt.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht mit dem Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ zu erhalten. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für ein gesamtes Bundesland sind in Art. 18 in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Da geimpfte Rinder in der Untersuchung wie mit BVDV infizierte Tiere reagieren, führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt. Der BVD-Freiheitsstatus des Landes NRW wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Nordrhein-Westfalen wurden im laufenden Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinder gehaltenen Betrieben und 1,3 Millionen Rindern in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population. Im Oberbergischen Kreis stehen 4457 gegen BVDV geimpfte Rinder in 103 Betrieben. Bei einer Gesamtzahl von 42114 Rindern in 572 Betrieben entspricht das einem Anteil von 18 % der Betriebe, in denen geimpft wurde und 10,5 % geimpfter Rinder.

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD“ in Bezug auf gehaltene Rinder gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Die rechtliche Grundlage des Verbotes der Impfungen gegen BVD ergibt sich aus Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer vi in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 sowie Artikel 46 Abs. 1 Satz 2a.) der Verordnung (EU) 2016/429. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen

sen oder notwendig sind. Das Verbot der Impfung ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass in Rinderhaltungen gegen BVDV geimpfte Rinder nicht von an BVDV erkrankten Rindern zu unterscheiden sind und dadurch die Erreichung des Status „frei von BVDV“ gefährdet würde.

Bei der Abwägung, ob im vorliegenden Fall ein milderer Mittel ausreicht, sind die Eigenschaften des Erregers, die gesetzlichen Anforderungen an den Status BVD-freie Region sowie die Interessen der betroffenen Tierhalter in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Rinderbetrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben. Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die zuständige Behörde angeordnet werden, d.h. Ausnahmen vom Impfverbot erteilt werden, wenn beispielsweise das BVD-Virus in eine Herde eingeschleppt wird. Dann kann die Impfung dazu beitragen, die Infektion innerhalb der Herde einzudämmen.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für den Erlass der Allgemeinverfügung.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Erlangung des Status „BVD-freie Region“ erhebliche Vorteile für den Handel und die Vermarktung von Rindern bringt. Bei Nicht-Erreichung des Status ist für die Rinderhalter mit schweren negativen wirtschaftlichen Folgen zu rechnen.

Käme es hierbei durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zu weiteren Impfungen gegen BVDV, kann die Erlangung des Freiheitsstatus erschwert und erheblich verzögert werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Gefahr einer Verzögerung der Erlangung des Status „BVD-frei“ und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei meinem Amt – Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter der Telefon-Nummer 02261/883903 zu erhalten.

Gummersbach, den 18.01.2022

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin I

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1–208
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211–340
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen -